

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - EINKAUF LOTSENBÜRO - LOWE

	<b>Definitionen</b>
	die „ <b>AGB</b> “ bezeichnet die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
	die „ <b>Bestellung</b> “ bezeichnet die Bestellung des Käufers für Waren und/oder Dienstleistungen, wie sie im Bestellformular des Käufers aufgeführt ist, einschließlich aller dort genannten Spezifikationen.
	die „ <b>Dienstleistungen</b> “ bezeichnet die in der Bestellung aufgeführten Dienstleistungen (oder Teile davon).
	der „ <b>Käufer</b> “ ist LOTSENBÜRO für temporäre Bauten und mobile Lösungen GmbH, Kressenweg 10 – 22549 Hamburg.
	das „ <b>Lieferdatum</b> “ bezeichnet das in der Bestellung angegebene Datum.
	der „ <b>Lieferort</b> “ bezeichnet die in der Bestellung angegebene Adresse für die Lieferung der Waren.
	der „ <b>Verkäufer</b> “ bezeichnet die Person(en) oder die Unternehmen, an die die Bestellung gerichtet ist.
	der „ <b>Vertrag</b> “ bezeichnet den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über den Verkauf und Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen AGB.
	die „ <b>Waren</b> “ bezeichnet die in der Bestellung aufgeführten Waren (oder ein Teil davon).
<b>1</b>	<b>DER VERTRAG</b>
1.1	Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, die Waren entsprechend den Regelungen dieser AGB zu kaufen.
1.2	Der Bestellung gilt als angenommen, wenn der frühere der beiden nachfolgend aufgeführten Zeitpunkte eingetreten ist:
1.2.1	die schriftliche Annahme der Bestellung durch den Verkäufer; und
1.2.2	wenn der Verkäufer eine Handlung vornimmt, die eine Annahme der Bestellung darstellt; zu diesem Zeitpunkt kommt der Vertrag zustande.
1.3	Diese AGB gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen, die vom Verkäufer in einem Angebot oder in der Korrespondenz oder an anderer Stelle genannt werden oder die durch Handelsbrauch eingeführt wurden, es sei denn, der Käufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer. Dies gilt auch dann, wenn die Geltung dieser AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
1.4	Änderungen der Bestellung oder dieser AGB gelten nur dann, wenn ihnen der Geschäftsführer des Käufers schriftlich zugestimmt hat.
1.5	Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne dieser Ziffer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.
<b>2</b>	<b>LIEFERUNG</b>
2.1	Sofern in der Bestellung nicht abweichend bestimmt, müssen die Waren am Lieferdatum frachtfrei an den Lieferort geliefert und dort abgeladen werden (CPT Incoterms 2020).
2.2	Ohne vorherige Zustimmung des Käufers werden keine Warenlieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Käufers oder an Wochenenden angenommen. Es obliegt dem Verkäufer, sich über die Geschäftszeiten des jeweiligen Standorts zu informieren.
2.3	Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass:
2.3.1	die Waren ordnungsgemäß verpackt, beschriftet und gesichert sind, so dass sie den Lieferort in ordnungsgemäßem Zustand erreichen können;

2.3.2		jeder Warenlieferung ein Lieferschein beiliegt, der das Datum der Bestellung, die Bestellnummer (falls einschlägig), die Art und Menge der Waren (einschließlich der Codennummer der Waren, falls einschlägig), besondere Lagerungsanweisungen (falls einschlägig) und, falls eine Teillieferung erfolgt, den noch ausstehenden Restbetrag der noch zu liefernden Waren enthält; und
2.3.3		wenn der Verkäufer vom Käufer die Rückgabe von Verpackungsmaterial an den Verkäufer verlangt, dies auf dem Lieferschein deutlich vermerkt ist. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials an den Verkäufer erfolgt auf Kosten des Verkäufers.
2.4		Der Käufer hat das Recht, vom Vertrag oder einem Teil des Vertrags im Falle der Nichtlieferung oder Nichteinhaltung der in der Bestellung festgelegten Spezifikationen zurückzutreten, sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung oder Nichtlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nacherfüllungsfrist (Fristsetzung durch E-Mail genügt) behoben hat, die jedoch im Falle der Nichtlieferung nicht mehr als 14 (vierzehn) Kalendertage und im Falle der Nichteinhaltung nicht mehr als 30 (dreißig) Kalendertage betragen darf. Der Verkäufer haftet für sämtliche unmittelbaren Verluste und/oder Kosten, die infolge einer solchen Nichtlieferung oder Nichteinhaltung entstehen, einschließlich aller zusätzlichen Kosten, die dem Käufer bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen bei Dritten entstehen.
2.5		Wenn der Verkäufer mehr als die bestellte Menge an Waren liefert, haftet der Käufer nicht für Waren, die über die in der Bestellung aufgeführten Mengen hinaus geliefert werden. Eine Zahlungsanspruch besteht nur für die in der Bestellung angegebenen Materialien und Mengen. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
2.6		Der Verkäufer stellt dem Käufer sämtliche für die Waren einschlägigen Betriebsanleitungen, Sicherheitsanweisungen und Warnhinweise sowie alle für die ordnungsgemäße Verwendung, Wartung und Reparatur der Waren erforderlichen Informationen (einschließlich Wartungsanweisungen, Materialdatenblätter, Ersatzteilübersichten, statische Berechnungsgrundlagen und andere Informationen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind) zur Verfügung. Dies wird der Verkäufer dem Käufer erstmals vor Lieferung der Waren und - auf Anfordern des Käufers hin - auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellen.
<b>3</b>		<b>BESCHAFFENHEIT DER WAREN</b>
3.1		Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Waren:
3.1.1		der vom Verkäufer angegebenen Beschaffenheit, Beschreibung und Spezifikation bzw. den Angaben in der Bestellung entsprechen;
3.1.2		zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Mängeln sind;
3.1.3		eine Beschaffenheit haben, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet;
3.1.4		für eine bestimmte Verwendung geeignet und ausreichend sind, die der Käufer dem Verkäufer mitgeteilt hat, und/oder für die Einsatzzwecke geeignet sind, für die die Waren verwendet werden sollen (für diese Zwecke verlässt sich der Käufer auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Verkäufers);
3.1.5		soweit sich aus den Materialspezifikationen des Verkäufers nichts anderes ergibt, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Waren einhalten;
3.1.6		für den Einsatz in der Umgebung geeignet sind, in der der Käufer die Waren zu verwenden beabsichtigt; und
3.1.7		so zusammengesetzt, konstruiert, hergestellt, verarbeitet und verpackt sind, dass sie sicher und gesundheitlich unbedenklich sind.
3.1.8		mit vollständigen Installations-, Betriebs- und Wartungshandbüchern, einschließlich Ersatzteilübersichten, empfohlenen Ersatzteillisten sowie Inbetriebnahme- und Prüfunterlagen geliefert werden.

3.2	Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass er und alle seine Mitarbeiter und Subunternehmer, die für die Erbringung von Dienstleistungen für den Käufer eingesetzt werden, jederzeit über sämtliche Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen verfügen, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt.
3.3	Die Beschreibung der vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen hat den Spezifikationen in der Bestellung zu entsprechen. Der Verkäufer trägt das Risiko dafür, dass sämtliche Dienstleistungen an dem Ort und zu dem Zeitpunkt erbracht werden, die der Käufer bestimmt hat. Die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Käufers oder an Wochenenden ist ohne Zustimmung des Käufers nicht zulässig. Es obliegt dem Verkäufer, sich über die Geschäftszeiten der jeweiligen Betriebsstätte zu informieren.
3.4	Alle Dienstleistungen sind von hinreichend qualifiziertem und geschultem Personal unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfalt und entsprechend der in der Bestellung genannten Anforderung zu erbringen. Der Verkäufer stellt das Personal, das Material, die Werkzeuge, die Fahrzeuge, die Maschinen, die Prüfgeräte und die relevanten Unterlagen für die sichere und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung.
3.5	Sofern die Waren und Dienstleistungen in Form von Teilleistungen erbracht werden, besteht der Vertrag einheitlich fort und ist nicht entsprechend der Teilleistungen trennbar.
<b>4</b>	<b>PREISE UND BEZAHLUNG</b>
4.1	Preise, etwaige Preisnachlässe oder Zusatzkosten sind in der Bestellung für die Waren und/oder Dienstleistungen anzugeben. Zusätzlich anfallende Kosten gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn ihnen der Käufer schriftlich zugestimmt hat.
4.2	Der Käufer stimmt grundsätzlich nicht zusätzlichen Kosten für Verpackungen, Warenbehältnissen, Paletten oder sonstige Verpackungsmaterialien zu, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart und in der Bestellung vermerkt.
4.3	Will der Verkäufer Preise, Rabatte oder Zuschläge ändern, so hat er den Käufer vor der Bestätigung der Annahme der Bestellung in Textform von seiner Absicht zu unterrichten. Der Käufer ist insoweit nur zur Zahlung verpflichtet, wenn er dem Verkäufer eine schriftliche Genehmigung in Form einer überarbeiteten Bestellung erteilt hat, die die geänderten Zahlen enthält. Der Käufer kann eine detaillierte Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen verlangen.
4.4	Der Preis der Waren:
4.4.1	umfasst nicht etwaig anfallende Mehrwertsteuer, die der Käufer vorbehaltlich des Erhalts einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung zusätzlich zum geltenden Satz an den Verkäufer zu zahlen hat; und
4.4.2	umfasst bereits die Kosten für die Verpackungen, Versicherungen sowie den Transport der Waren.
4.5	Für jede Bestellung muss dem Käufer eine separate Rechnung zugesandt werden, die deutlich die Bestellnummer, die Auftragsnummer und den Lieferort ausweist und in der die gemäß dieser Bestellung gelieferten Waren und Dienstleistungen eindeutig beschrieben und aufgezählt werden, so dass sie leicht mit der in der Bestellung angegebenen Beschreibung abgeglichen werden können.
4.6	Die Zahlung erfolgt innerhalb der vereinbarten, in der Bestellung festgelegten Zahlungsfrist. Ist keine Frist aufgeführt, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
4.7	Die Rechnungen müssen spätestens am 10. Tag des Monats eingehen, der auf den Monat folgt, in dem die Waren oder Dienstleistungen geliefert oder erbracht wurden. Sofern Rechnungen nach diesem Zeitpunkt beim Käufer eingehen, werden diese so behandelt als seien sie im Folgemonat eingegangen, ohne dass dadurch Verluste für Preisnachlässe oder Skontoverluste entstehen.
4.8	Versäumt es eine Partei, der anderen Partei eine nach dem Vertrag geschuldete Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum zu leisten, so hat die säumige Partei auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung laufen die Zinsen täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des fälligen Betrags. Die säumige Partei hat die Zinsen gemeinsam mit dem fälligen Betrag zu bezahlen.
4.9	Der Käufer kann jederzeit und ohne Einschränkung sonstiger Rechte seine Forderungen gegen den Verkäufer mit Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aufrechnen.
<b>5</b>	<b>EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFÄHRÜBERGANG; UNTERSUCHUNGS – UND RÜGE OBLIEGENHEIT</b>
5.1	Der Übergang des Eigentums und der Gefahrübergang erfolgen mit Lieferung an den Käufer.
5.2	Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers gem. §§ 377, 381 HGB wurde rechtzeitig erfüllt, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eingang der Ware bzw. nicht offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer angezeigt werden.

<b>6</b>	<b>GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME</b>	
6.1	Entsprechen die Waren oder Teile davon nicht der Spezifikation oder erfüllen sie in sonstiger Weise nicht die Anforderungen der Ziff. 3 dieser AGB, hat der Käufer unbeschadet sonstiger Rechtsmittel einen Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verkäufer, wobei der Käufer ein Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung hat.	
6.2	Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung zweimal innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist ihm die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Käufer den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.	
6.3	Soweit das Gesetz keine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Ware ist verderblich oder hat eine kürzere Haltbarkeitsdauer.	
6.4	Die Vorschriften des § 478 BGB über den Unternehmerregress des Käufers gegen den Verkäufer sowie die sonstigen gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben unberührt.	
6.5	Wenn die Art der Dienstleistungen und/oder Waren eine formale Abnahme erfordert oder wenn die Parteien ausdrücklich eine formale Abnahme vereinbart haben, führt der Käufer die Abnahme durch. Der Verkäufer meldet die Fertigstellung der geschuldeten Leistung und stellt dem Käufer alle dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung. Der Käufer erklärt innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung über die Fertigstellung der geschuldeten Leistung die Abnahme des Werks oder dessen Ablehnung. Erfordert eine Abnahme die Inbetriebnahme der geschuldeten Leistung zu Testzwecken, wird die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests erklärt. Der Verkäufer erstellt ein Abnahmeprotokoll, das vom Käufer zu unterzeichnen ist. Die bloße Nutzung der geschuldeten Leistung durch den Käufer oder einen Dritten oder die Bezahlung ersetzt nicht die förmliche Abnahmeerklärung. Im Falle einer vorläufigen oder teilweisen Abnahme gelten die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers erst an dem Tag als erfüllt, an dem der Käufer die endgültige Abnahme schriftlich erklärt. Etwaige von der Abnahme abhängige Fristen beginnen nicht vor endgültiger Abnahme zu laufen.	
<b>7</b>	<b>GEISTIGES EIGENTUM</b>	
7.1	Der Verkäufer versichert, dass:	
	7.1.1	der Verkauf (und die Nutzung) der Waren an (und durch) den Käufer keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt(en); und
	7.1.2	dass er über das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an den Waren verfügt und er zum Zeitpunkt der Lieferung das Recht besitzt oder dazu ermächtigt ist, das Eigentum an den Waren an den Käufer zu übertragen.
7.2	Der Verkäufer überträgt dem Käufer hiermit das uneingeschränkte Eigentum, welches frei von Rechten Dritter ist, an den Gegenständen der bzw. Ergebnissen aus den Dienstleistungen und/oder an den in den Waren enthaltenen Gegenständen bzw. Erzeugnissen bzw. Ergebnissen (einschließlich dem Eigentum an sämtlichen Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen und sonstigen Daten, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden). Dies umfasst auch die geistigen Eigentumsrechte an den Weiterentwicklungen, vorbehaltlich ihrer zukünftigen Entstehung. Der Verkäufer darf die Gegenstände der bzw. Ergebnisse aus den Dienstleistungen und/oder die in den Waren enthaltenen Gegenstände bzw. Erzeugnisse bzw. Ergebnisse nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung der vertraglicher Pflichten gegenüber dem Käufer verwenden. Soweit dies nicht ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben ist, darf der Verkäufer die Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Daten, die sich auf die Bestellung und/oder die Waren und/oder die Dienstleistungen beziehen, nicht an andere Person weitergeben.	
7.3	Soweit eine Übertragung von Rechten aus gesetzlichen Gründen nicht möglich oder zulässig ist (z.B. bei urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen), räumt der Verkäufer dem Käufer das unwiderrufliche, ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an der geschuldeten Leistungen, dem Arbeitsergebnis oder der Ware ein. Die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Verkäufer ermächtigt den Käufer insbesondere auch zur Übertragung und Unterlizenzierung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte.	
7.4	Soweit das Arbeitsergebnis oder die Ware bereits bestehende geistige Eigentumsrechte enthalten, die sich bei Vertragsbeginn im Besitz oder in der Einflussosphäre des Verkäufers befinden („ <b>bestehendes geistiges Eigentum des Verkäufers</b> “), räumt der Verkäufer dem Käufer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare, unentgeltliche und unbeschränkte Recht ein, das bestehende geistige Eigentum des Verkäufers für die vollständige Nutzung und Verwertung der Dienstleistungen, des Arbeitsergebnisses der Dienstleistungen und der Waren zu verwenden.	
7.5	Der Verkäufer holt den Verzicht auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte an den Arbeitsergebnissen der Dienstleistungen und/oder der Ware ein, die einer Person nach dem UrhG jetzt oder in Zukunft zustehen könnten.	

7.6	Für den Fall, dass der Verkäufer bestimmte bereits bestehende geistige Eigentumsrechte benötigt, deren Inhaber zu Beginn des Vertrages der Käufer ist oder die sich in der Einflussosphäre des Käufers befinden („ <b>bestehendes geistiges Eigentum des Käufers</b> “), räumt der Käufer dem Verkäufer ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, unentgeltliches und beschränktes Recht ein, das bestehende geistige Eigentum des Käufers ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Leistung zu nutzen. Der Käufer ist Inhaber sämtlicher Rechtspositionen am bestehenden geistigen Eigentum des Käufers und diese Stellung verbleibt bei ihm.	
<b>8</b>	<b>LAGERUNG</b>	
	Ist der Käufer aus einem ihm zurechenbaren Umstand nicht in der Lage, die Lieferung der Waren zum Lieferdatum anzunehmen, hat der Verkäufer die Waren zu lagern, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Waren bis zur tatsächlichen Lieferung zu verhindern. Alle zusätzlichen Kosten in angemessener Höhe, die dem Verkäufer deswegen entstehen, hat der Käufer zu tragen.	
<b>9</b>	<b>WARTEZEITEN</b>	
	Der Käufer haftet nicht für Wartezeiten, die dem Verkäufer bei der Ausführung der Entladung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen.	
<b>10</b>	<b>VERSICHERUNG</b>	
	Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Versicherungen zur Deckung der aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen.	
<b>11</b>	<b>EINHALTUNG GELTENDER GESETZE UND VORGABEN</b>	
	Bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hat der Verkäufer alle jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (also insbesondere Bundes- und Landesgesetze sowie einschlägige Verordnungen) einzuhalten.	
<b>12</b>	<b>KÜNDIGUNG</b>	
12.1	Der Käufer kann den Vertrag jederzeit vor der Lieferung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise kündigen, woraufhin der Verkäufer die Arbeit an der diesem Vertrag unterfallenden geschuldeten Leistung einstellt. Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Arbeiten an der geschuldeten Leistung zu zahlen.	
12.2	Das Recht des Käufers und des Verkäufers, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Der Käufer kann den Vertrag insbesondere dann mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Verkäufer kündigen, wenn:	
	12.2.1	der Verkäufer eine wesentliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht begeht und (falls eine solche Pflichtverletzung behebbar ist) die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er in Textform dazu aufgefordert wurde, behebt;
	12.2.2	der Verkäufer eine Handlung unternimmt, die im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Zwangsverwaltung, einer vorläufigen Liquidation oder einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit seinen Gläubigern (außer im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung), der Liquidation (freiwillig oder durch Gerichtsbeschluss, außer zum Zweck einer Umstrukturierung), der Ernennung eines Insolvenzverwalters für eines seiner Vermögenswerte, der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit oder der Anmeldung eines Insolvenzverfahrens steht oder der Verkäufer eine diesen Konstellationen vergleichbare Handlung in einer anderen Rechtsordnung unternimmt;
	12.2.3	der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil einstellt oder einzustellen droht; oder
	12.2.4	sich die finanzielle Lage des Verkäufers so erheblich verschlechtert, dass die Fähigkeit des Verkäufers zur angemessenen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet ist.
12.3	Unabhängig von einer etwaigen Beendigung des Vertrags werden die bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Rechtspositionen der Parteien dadurch nicht berührt.	
12.4	Die Kündigung muss in Textform erfolgen.	

12.5	Bestimmungen dieser AGB, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung des Vertrags überdauern sollen, bleiben in vollem Umfang wirksam.	
<b>13</b>	<b>SICHERHEITSVORSCHRIFTEN</b>	
13.1	Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass sämtliche gelieferten Waren bei gewöhnlicher Verwendung keine Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit bergen. Vor der Lieferung muss der Verkäufer den Käufer in Textform auf etwaige Gefahren oder Mängel sowie auf Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen hinweisen, die bei der Verwendung der Waren eingehalten werden müssen.	
13.2	Der Verkäufer stellt dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung eine Kopie des Gefahrendatenblatts für die im Rahmen des Vertrags gelieferten Materialien zur Verfügung. Diese müssen mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen.	
13.3	Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, einzuhalten.	
13.4	Wenn der Verkäufer Waren oder Dienstleistungen in die Räumlichkeiten einer anderen Person als dem Käufer (einem "Dritten") zu liefern hat, hat der Verkäufer die Anforderungen des Dritten in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie sonstige etwaige Risiken einzuhalten (sofern der Käufer oder der Dritte den Verkäufer darüber informiert hat).	
<b>14</b>	<b>BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION (ANTI-KORRUPTIONS-VORSCHRIFTEN)</b>	
14.1	Der Verkäufer ist verpflichtet:	
14.1.1	alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten („ <b>Anti-Korruptions-Anforderungen</b> “);	
14.1.2	über eigene Richtlinien und Verfahren verfügen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit beibehalten, um die Einhaltung der Anti-Korruptions-Anforderungen sowie aller für das Projekt oder die Branche des Verkäufers geltenden Ethik- oder Bestechungskodizes zu gewährleisten, und diese gegebenenfalls durchsetzen;	
14.1.3	dem Käufer unverzüglich jedes Ersuchen oder jede Forderung nach einem ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art zu melden, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat;	
14.1.4	den Käufer unverzüglich (in Textform) zu benachrichtigen, wenn ein ausländischer Amtsträger Mitglied der Geschäftsführung oder Angestellter beim Verkäufer wird oder ein solcher eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Verkäufer erwirbt; zudem versichert der Verkäufer, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine ausländischen Amtsträger als Mitglieder der Geschäftsführung, Angestellte sowie indirekte oder direkte Eigentümer hat.	
14.2	Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jede mit dem Verkäufer verbundene Person, die im Rahmen des Vertrags oder im Zusammenhang damit Dienstleistungen erbringt oder Waren liefert, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tut, durch den die Person zu dieser Ziff. 14 der AGB gleichwertigen Anforderungen („ <b>Anti-Korruptions-Vorschriften</b> “) verpflichtet wird. Der Verkäufer ist für die Einhaltung und Erfüllung der Anti-Korruptions-Vorschriften durch diese Personen verantwortlich und haftet gegenüber dem Käufer direkt für jede Verletzung der Anti-Korruptions-Vorschriften durch diese Personen.	
14.3	Im Rahmen dieser Ziff. 14 der AGB umfasst eine mit dem Verkäufer verbundene Person insbesondere auch jeden Subunternehmer des Verkäufers.	
<b>15</b>	<b>BEKÄMPFUNG VON MODERNER SKLAVEREI</b>	
15.1	Der Verkäufer ist verpflichtet:	
15.1.1	alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie Kodizes zur Bekämpfung von moderner Sklaverei einhalten.	
15.1.2	sein Unternehmen und seine Lieferketten überprüfen und dem Käufer zu bestätigen, dass alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie Kodizes zur Bekämpfung von moderner Sklaverei eingehalten werden; darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen und seinen Lieferketten keine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit oder Leibeigenschaft, Kinderarbeit oder Menschenhandel stattfindet.	

15.2	Sollte der Verkäufer gegen diese Pflichten verstoßen, sollte Sklaverei oder Menschenhandel in seinem Unternehmen vorkommen oder sollte dies wesentlich in seiner Lieferkette stattfinden, ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen und weitere rechtliche Schritte gegen den Verkäufer einzuleiten.	
	<b>HAFTUNG</b>	
16.1	Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
16.2	Für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Käufer unbeschränkt. Verletzt der Käufer leicht fahrlässig eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht hat und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht), haftet der Käufer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Für sonstige Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist eine Haftung des Käufers ausgeschlossen.	
16.3	Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem ProdHaftG sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	
16.4	Soweit die Haftung des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.	
	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
17.1	Abtretung	
	17.1.1	Der Käufer kann jederzeit alle oder einzelne seiner Ansprüche aus dem Vertrag abtreten.
	17.1.2	Der Verkäufer darf seine Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abtreten, es sei denn, es handelt sich um auf Geld gerichteten Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer.
17.2	<b>Einsatz von Subunternehmern.</b> Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers, die jedoch nicht unbillig verweigert werden darf, ganz oder teilweise an einen Subunternehmer weitergeben. Stimmt der Käufer der Weitergabe von Aufträgen durch den Verkäufer zu, so können dem Verkäufer etwaige Pflichtverletzungen seiner Unterauftragnehmer direkt zugerechnet werden.	
17.3	<b>Änderung.</b> Außer in den in diesen AGB bestimmten Fällen, ist eine Vertragsänderung einschließlich einer etwaigen Vertragsergänzung nicht wirksam, wenn sie nicht schriftlich vereinbart und vom Käufer unterzeichnet wurde.	
17.4	<b>Erlass und Verzicht.</b> Ein Erlass oder ein Verzicht auf einen Rechtsbehelf ist nur wirksam, wenn er in Textform erfolgt, und gilt nicht als Erlass/Verzicht für eine spätere Vertragsverletzung oder Nichtleistung. Eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Ausübung oder die einmalige oder teilweise Ausübung eines Erlasses oder Verzichts bewirkt nicht:	
	17.4.1	den Erlass/Verzicht für ein anderes Recht oder einen Rechtsbehelf; oder
	17.4.2	die Verhinderung oder Einschränkung für die Ausübung eines anderen Rechts oder einen Rechtsbehelfs.
17.5	<b>Anzeigen und Erklärungen.</b> Jede Anzeige und Erklärung des Verkäufers an den Käufer oder des Käufers an den Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags ist wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.	
17.6	<b>Rechte Dritter.</b> Nur den Vertragsparteien selbst steht es zu, ihre vertraglichen Rechte rechtlich geltend zu machen.	
17.7	<b>Anwendbares Recht.</b> Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Ansprüche), unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).	
17.8	<b>Gerichtsstand.</b> Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte in München (Deutschland), die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Ansprüche).	
	Zuletzt aktualisiert im November 2024	